



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Juni 2026

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>153</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>157</b>
87 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf zur Bildung einer Trägergemeinschaft Intensivtransportwagen	153	90 Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug und teilweise Bereich zum Schutz der Natur zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)	157
88 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle westlich der Stadt Velen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_208 für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW	155	91 Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)	158
89 Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gemäß § 44 II 2 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 I BBPlG, Bauleitnummer 4248, Teilbereich Telgte - Drensteinfurt	157	92 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	158
		93 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	158

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 87 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf zur Bildung einer Trägergemeinschaft Intensivtransportwagen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf zur Bildung einer Trägergemeinschaft Intensivtransportwagen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 26.05.2026  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-243/2026.0001

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW

der Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung einer Teilaufgabe des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung

bestehend aus

der Stadt Münster Der Oberbürgermeister  
Klemensstraße 10 48143 Münster

dem Kreis Steinfurt Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
4855 Steinfurt

dem Kreis Coesfeld Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

dem Kreis Borken Der Landrat  
Burloer Str. 93  
46325 Borken

dem Kreis Warendorf Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

- im Folgenden insgesamt „Trägergemeinschaft“ oder einzeln „Mitglied der Trägergemeinschaft“ -

#### Präambel

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der Sekundärtransporte (Intensivtransporte) sicherzustellen.

Zur bestmöglichen bedarfsgerechten und flächendeckenden sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW haben sich die Stadt Münster, der Kreis Steinfurt, der Kreis Coesfeld, der Kreis Warendorf und der Kreis Borken dazu entschieden, die bisherige Zusammenarbeit als benachbarte Träger des Rettungsdienstes zu intensivieren. Sie beabsichtigen, diese Teilaufgabe der öffentlichen Notfallrettung künftig gemäß § 6 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung gemeinsam sicherzustellen.

## **1 Kernträger**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Teilaufgabe zur Durchführung nicht dringlicher bodengebundener Intensivtransporte von erstversorgten Notfallpatienten gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW im gesamten Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und dem Stadtgebiet Münster der Trägergemeinschaft.
- 1.2 Die Stadt Münster übernimmt die Teilaufgabe Intensivtransport gemäß Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung als Teil der öffentlichen Notfallrettung der Mitglieder in zeitlich gemäß jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster begrenzten Umfang in die eigene Zuständigkeit (Kernträger).
- 1.3 Einzelheiten der praktischen Umsetzung dieser Vereinbarung regeln die Mitglieder der Trägergemeinschaft in einer flankierenden Ausführungsvereinbarung.

## **2 Aufgabendurchführungsübertragung**

- 2.1 Mit der Durchführung Teilaufgabe Intensivtransport gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung wird gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW ein Dritter beauftragt.
- 2.2 Über Inhalt und Konzeption künftiger Vergaben stimmen sich die Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich ab.
- 2.3 Der Kernträger unterrichtet die Mitglieder der Trägergemeinschaft stets unverzüglich über das Ergebnis durchgeführter Vergaben.

## **3 Standort**

Standort des zum Zwecke des Intensivtransports gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung eingesetzten Intensivtransportwagens (ITW) ist das Stadtgebiet Münster.

## **4 Zuständige Leitstelle**

Zuständige Leitstelle für die Einsätze gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung ist die Leitstelle der Stadt Münster. Etwaig in den Leitstellen der übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft eingehende Anforderungen, die die Teilaufgabe des Intensivtransports gemäß Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung betreffen, leiten diese unverzüglich an die zuständige Leitstelle weiter.

## **5 Wechselseitige Rechte und Pflichten der Trägergemeinschaftsmitglieder**

- 5.1 Die Trägergemeinschaftsmitglieder tragen für die Anpassung ihrer jeweiligen Bedarfspläne an die Aufgabentransfer gemäß dieser Vereinbarung für den Rettungsdienst Sorge. Der öffentliche ITW gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung wird im Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kernträgers berücksichtigt und der Bedarf fortgeschrieben.
- 5.2 Die Trägergemeinschaftsmitglieder stimmen sich im Interesse einer bestmöglichen Erfüllung der Teilaufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit den

Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports regelmäßig insbesondere (nicht abschließend) über folgende Themen ab:

- a) Bedarfsgerechtigkeit der Einsatzzeiten im eigenen Rettungsdienstbereich auch mit Blick auf bedarfsrelevante regionale Veränderungen.
- b) Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports.
- c) Qualitätsanforderungen einschließlich ggf. notwendiger Anpassungen.

- 5.3 Die Trägergemeinschaftsmitglieder unterrichten sich über sämtliche abrechnungsrelevanten Vorgänge.

## **6 Satzungsermächtigung**

Der Kernträger wird ermächtigt, die Benutzungsgebühren für die Teilaufgabe gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung durch eine für den gesamten räumlichen Bereich der Teilaufgabe geltende Satzung zu regeln.

## **7 Entschädigungsregelung**

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kernträgers verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

## **8 Abrechnung**

Der Kernträger rechnet sämtliche Einsätze des ITW im Rahmen der Teilaufgabe gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung gegenüber den jeweiligen Kostenschuldnern ab.

## **9 Laufzeit**

- 9.1 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Es besteht ein Austrittsrecht einzelner Mitglieder der Trägergemeinschaft bei Fortbestehen der Vereinbarung im Übrigen. Hierfür muss die Vereinbarung schriftlich spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber allen Mitgliedern der Trägergemeinschaft gekündigt werden.

## **10 Haftung**

- 10.1 Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft auszuüben.
- 10.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

## **11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- 11.2 Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Sollte eine in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für den Fall verpflichten sich die Mitglieder der Trägergemeinschaft, die unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von Ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung

eine Regelungslücke enthält.

11.4 Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Borken, den 30.10.25



Dr. Kai Zwicker  
(Landrat Kreis Borken)

Coesfeld, den 4.12.2025



Dr. Christian Schulze  
Pellengahr  
(Landrat Kreis Coesfeld)

Coesfeld, den 10.4.2026



Tilman Fuchs  
(Stadt Münster  
Oberbürgermeister)

Coesfeld, den 12.01.2026



Dr. Martin Sommer  
(Landrat Kreis Steinfurt)

Coesfeld, den 13.11.25



Dr. Olaf Gericke  
(Landrat Kreis Warendorf)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 153-155

**88 Öffentliche Bekanntmachung  
Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2  
EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen  
Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle westlich  
der Stadt Velen, Trassenkorridorsegment  
(TKS) NRW\_208 für die geplanten Offshore-Netz-  
anbindungssysteme der Windader West – Teil-  
stück NRW**

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle westlich von Velen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW\_208 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

**Veränderungssperre.**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Velen im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Stadt Velen, Gemarkung Waldvelen werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 001, Flurstück 3 (vollständig),
- Flur 001, Flurstücke 4, 90, 91, 103, 157, 159 und 201 (alle teilweise),
- Flur 002, Flurstücke 93, 223, 224 und 262 (alle teilweise),
- Flur 003, Flurstücke 309, 311, 325 und 328 (alle teilweise).

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
  - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
  - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
  - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
  - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen sowie
  - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 08.06.2026 wirksam und gilt bis zum 31.03.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Diese Veränderungssperre gilt am 08.06.2026 als bekannt gegeben.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

***url.nrw/brms\_verfahren***

→ *Energieleitungen*

„Veränderungssperre – Windader West – Westlich der Stadt Velen“

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

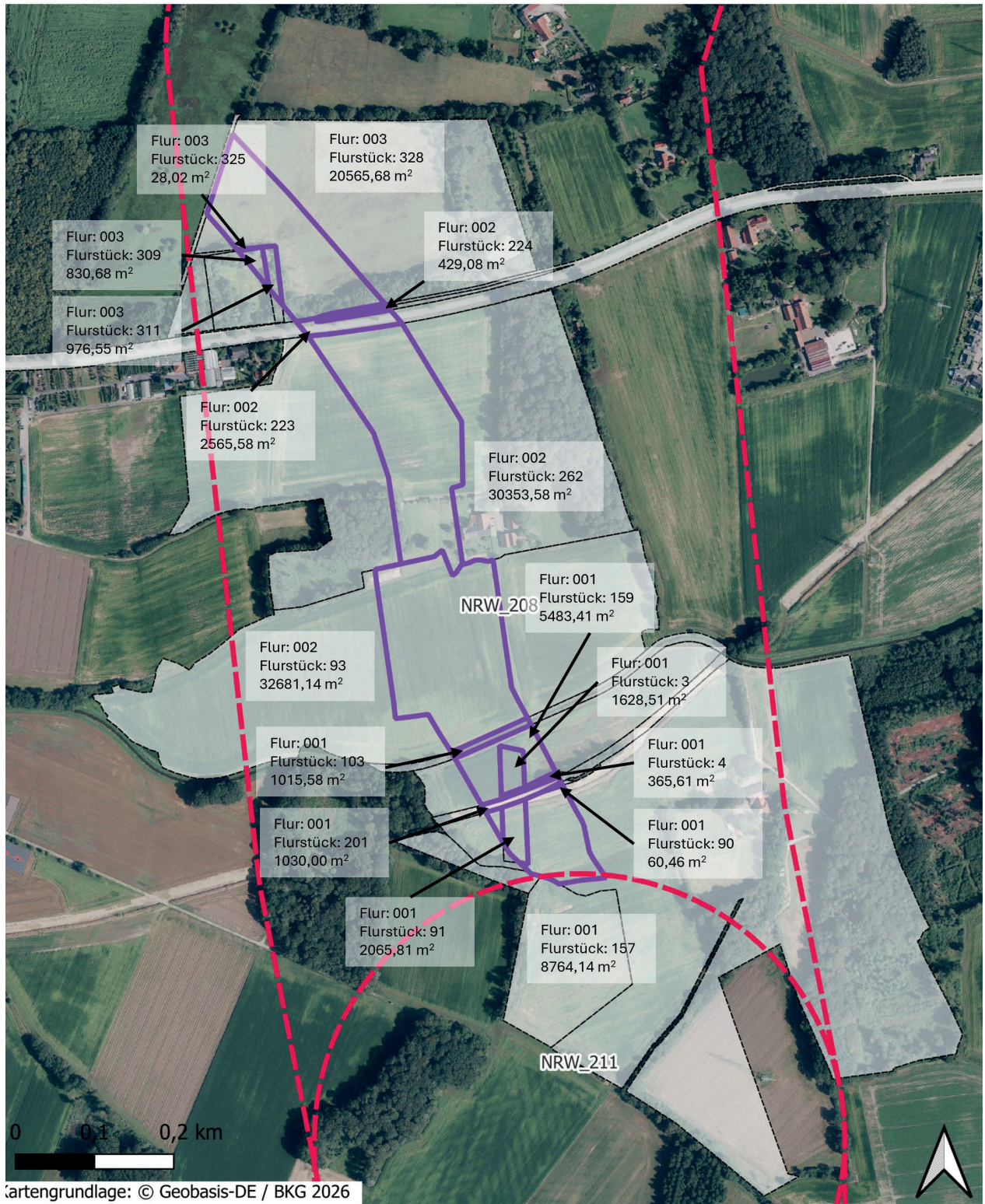
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr,  
Energieleitungen

Az. 25.05.01.04-06/26

Im Auftrag

Gezeichnet

Mersmann



Kartengrundlage: © Geobasis-DE / BKG 2026

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West

**89 Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gemäß § 44 II 2 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 I BBPlG, Bauleitnummer 4248, Teilbereich Telgte - Drensteinfurt**

Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken der in der nachfolgenden Tabelle genannten Flurstücke im Bereich der Gemeinde Everswinkel (Ortsteil Alverskirchen) haben die in den nachfolgenden Ziffern 1. bis 6. genannten Vorarbeiten für die Planung des o. g. Vorhabens durch die Antragstellerin und deren beauftragten Fachfirmen zu dulden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Alverskirchen	25	10, 12, 13
Alverskirchen	27	4, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Vorarbeiten:

1. Begehung, Inaugenscheinnahme und Befahrung von Grundstücken
2. Probeflächenermittlung / Biototypkartierung
3. Brut- und Rastvogelkartierung
4. Horst- und Höhlenbaumkartierung
5. Fledermauskartierungen
6. Kartierung von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern

Die Allgemeinverfügung gilt am 05.06.2026 als bekanntgegeben. Die Duldungspflicht beginnt am 08.06.2026 und gilt für einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 07.07.2027.

Der vollständige Text dieser Duldungsanordnung einschließlich ihrer Begründung und der Anlage kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

[https://url.nrw/brms\\_verfahren](https://url.nrw/brms_verfahren)

→ *Energieleitungen*

„Vorarbeiten – 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk“

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr,  
Energieleitungen

Az. 25.05.01.04-008

Im Auftrag  
gez. Brinkhoff

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 157

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**90 Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug und teilweise Bereich zum Schutz der Natur zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)**

**Vom 20. Mai 2026**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0137).

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15\_RP\_Ruhr\_3Ä) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPlG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnberg.

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr.

189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter [www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/](http://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/) veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPlG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPIG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Mai 2026

Der Regionaldirektor  
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 157-158

**91 Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)**

**Vom 20. Mai 2026**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop feststellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0136).

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15/4\_Änd\_RP Ruhr) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter [www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/](http://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/) veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPIG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Mai 2026

Der Regionaldirektor  
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 158

**92 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 26. Mai 2026 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 23. Juni 2026, 14:00 Uhr

Münster, 27. Mai 2026

Die Studienleiterin  
gez. Dr. Sabine Seidel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 158

**93 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn  
Stefan Schultz

Letzte hier bekannte Anschrift:

An der Gräfte 45  
59063 Hamm

können zwei Schriftstücke des Studierendenwerks Münster AÖR, Amt für Ausbildungsförderung vom 05.09.2025 und 20.05.2026, Förderungsnummer: 0580168138576 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster